



Datum: 07.09.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Mette
-----------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Jahresabschluss 2014**a) Feststellung des Jahresabschlusses****b) Verwendung des Jahresergebnisses****c) Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW***Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schmallenberg fasst folgende Beschlüsse:

- 1.1 Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Bilanz zum 31.12.2014 mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 181.745.433,71 € sowie die Ergebnisrechnung 2014 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 541.458,10 € fest und genehmigt die mit Anlage zur Vorlage IX/363 zur Kenntnis und Genehmigung dargelegten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- 1.2 Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss von 541.458,10 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- 1.3 Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2014

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage IX/347 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2014 vom 10.08.2015 sowie der Bericht der Rödl & Partner GmbH, Köln, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nebst Anhang und Lagebericht vom 17.06.2015 zur Beratung vorgelegt. Unter Hinweis auf o. g. Vorlage wird an dieser Stelle auf eine nochmalige Überlassung der Berichte verzichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 die Prüfberichte und Bestätigungsvermerke der Rechnungsprüfer nach § 101 Gemeindeordnung NRW (GO) mit der Maßgabe übernommen, dass die im Prüfbericht der Rödl & Partner GmbH, Köln, auf-

grund eines Softwarefehlers mit einem falschen Ist-Ergebnis bei den Bestandsveränderungen abgedruckten Teilergebnisrechnungen zu Produktbereich 11 und Produktgruppe 11.05 auszutauschen sind. Die richtigen Teilergebnisrechnungen zu Produktbereich 11 und Produktgruppe 11.05 sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1.1 Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Bilanz zum 31.12.2014 mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 181.745.433,71 € sowie die Ergebnisrechnung 2014 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 541.458,10 € fest.
- 1.2 Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss von 541.458,10 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- 1.3 Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Über-/Außerplanmäßiger Aufwand/Auszahlungen (upl/apl)

Gem. § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Unerheblichkeit (<10.000 €) der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (>10.000 €), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Des v. g. besonderen Verfahrens nach § 83 GO NRW bedarf es nicht, wenn erst im Rahmen des Jahresabschlusses ein Bedarf für über- und/oder außerplanmäßige Aufwendungen, die wirtschaftlich noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, festgestellt wird. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei Bestätigung und der Rat bei der Feststellung des Jahresabschlusses den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen (§§ 95 und 96 GO NRW).

Die gesamten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des IV. Quartals des Jahres 2014 sind in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt. In der Anlage sind die zustimmungsbedürftigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen aus Jahresabschlussbuchungen (JAB), im Bedarfsfall die Höhe der bereits für die Quartale I - III 2014 zur Kenntnis genommenen oder genehmigten upl/apl sowie die zur Kenntnis zu nehmenden oder zu genehmigenden upl/apl des IV. Quartals 2014 inklusive Begründung dargestellt.

Weiteres Verfahren:

Nach § 96 Abs. 2 GO NW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.